

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Förderrichtlinie bilden §§ 1 bis 8 und §§ 9 bis 14 in Verbindung mit § 69, §§ 73 bis 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), die Satzung des Jugendamtes und die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Anträgen auf Zuwendung kann nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprochen werden.

Grundsätzliche Bedingungen

Die Förderung ist ausgerichtet auf die finanzielle Unterstützung von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendinitiativen, Ämtern, Städten und Gemeinden sowie Einzelpersonen und wird in Form von Budgetierung und Förderung von Einzelmaßnahmen durchgeführt.

Ziel ist es, die Umsetzung der fünf Handlungsfelder

- Vernetzung als Auftrag
- Beratung
- sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
- offene Treffpunktarbeit
- mobile Jugendarbeit

mit ihren beschriebenen Qualitätsstandards in den einzelnen Sozialräumen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu unterstützen.

Förderfähig sind Angebote für

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden oder wenn sie nur über ein geringes Einkommen verfügen,

die im Landkreis Oder-Spree wohnen.

Maßnahmen, die religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, kulturellen oder sportlichen Charakter tragen und deren Schwerpunkt nicht die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII ist, können nicht gefördert werden.

Von einer Förderung sind ebenfalls Maßnahmen von Schule, Kita und Träger der beruflichen Ausbildung, wie z.B. Fahrten, Projekttag und Einzelveranstaltungen mit geschlossenem Charakter, ausgeschlossen.

Die Formulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb des genannten Zeitraumes einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind dem Jugendamt mitzuteilen sowie unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

Eine gewährte Zuwendung muss in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden ist.

1. Kommunale Budgetierung

1.1. Gegenstand der Förderung

Kreisangehörige Gemeinden können ein Budget zur Deckung der Ausgaben eigener Einrichtungen und Projekte sowie zur Weitergabe der Zuwendung an Einrichtungen und Projekte anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, Vereine und Initiativen erhalten.

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem jeweils aktuellen Jugendförderplan durch einen Zuwendungsvertrag jährlich geregelt. Ziel des Zuwendungsvertrages ist es, zur Umsetzung der Inhalte der vereinbarten Handlungsfelder ein Budget bereitzustellen, welches einen flexiblen Mitteleinsatz ermöglicht.

Wenn die Kommune ein Budget erhält, ist sie verpflichtet, Träger und Projekte in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Orientierung des Zuwendungsvertrages als Zwischenempfänger zu fördern.

Eine Förderung von Trägern und Projekten dieser Kommune ist durch das Jugendamt ausgeschlossen.

1.2. Förderbereiche / Zuwendungshöhe

(1) Sachkosten für pädagogische Arbeit

- Sachkosten für den laufenden Betrieb:
Beinhaltet alle Sachkosten, die für eine pädagogische Arbeit im Rahmen der ständig vorgehaltenen Angebote (Absicherung des regelmäßigen Betriebes, Materialien für lfd. pädagogische Angebote ...) erforderlich sind.
- Sachkosten für Maßnahmen:
Über den laufenden Betrieb hinausgehende Sachkosten für zeitlich begrenzte Projekte, Maßnahmen und Höhepunkte.

(2) Sach- und Betriebsausgaben

- Betriebskosten
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Baumaßnahmen und Instandhaltung
- Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Sach- und Betriebsausgaben kann bis zu 50 % der Kosten betragen.

1.3. Anforderungen an eine Förderung

Bei der Weitergabe von Mitteln für Einrichtungen und Projekte an Träger als Letztempfänger ist Punkt 1.2. dieser Richtlinie „Förderbereiche / Zuwendungshöhe“ durch den Zwischenempfänger für verbindlich zu erklären.

1.4. Verfahren.

Antrag

Bis zum 15.12. ist ein Antrag für das kommende Jahr an die Verwaltung des Jugendamtes zu stellen. In diesem Antrag ist die geplante Mittelverwendung getrennt nach eigenen Einrichtungen und Projekten auszuweisen. Die geplante Weitergabe von Mitteln an Dritte (Letztempfänger) ist gesondert nach Einrichtungen und Projekten zu benennen.

Vertrag

In Vorbereitung der Vertragserstellung werden die zu realisierenden Handlungsfelder und die Zuwendungshöhe abgestimmt.

Im Zuwendungsvertrag werden die Inhalte und die Zuwendungshöhe, die damit umgesetzt werden sollen, vertraglich geregelt.

Eine Bindung der Zuwendungshöhe im Zuwendungsvertrag an einzelne Träger und Projekte erfolgt in der Regel nicht, ist in Ausnahmefällen aber möglich.

Mittelverwendung

Die Mittelverwendung wird in der Regel durch den Jugendkoordinator bzw. die Jugendkoordinatorin der Ämter, Städte und Gemeinden gesteuert.

Mitteilung über den tatsächlichen Mitteleinsatz

Bis zum 30.06. des laufenden Jahres ist der Mitteleinsatz in einer Mitteilung an die Verwaltung des Jugendamtes summarisch darzustellen. Hierbei ist nach Trägern, Einrichtungen und Projekten zu trennen.

Verwaltungskostenpauschale

Der Zuwendungsempfänger kann eine Verwaltungskostenpauschale aus dem Budget für seine Aufwendungen bei der Weitergabe von Fördermitteln in Höhe von 500 € oder in Höhe von 25 € pro 100 Kinder, Jugendliche und junge Menschen von 0 bis 27 Jahre in seinem Zuständigkeitsbereich beanspruchen.

Diese können im Verwendungsnachweis pauschal angesetzt werden und müssen nicht einzeln belegt werden.

1.5. Verwendungsnachweis

Er muss bis spätestens 28.02. des Folgejahres eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

1. Berichtswesen
2. Nachweis über die Verwendung der Mittel getrennt nach folgenden Förderbereichen:
 - Sachkosten für den laufenden Betrieb
 - Sachkosten für Maßnahmen
 - Betriebskosten
 - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
 - Baumaßnahmen und Instandhaltung
 - Verwaltungskosten

Die verwendeten Mittel des Zuwendungsempfängers sind getrennt nach eigenen Einrichtungen und Projekten nachzuweisen.

Die verwendeten Mittel der Letztempfänger sind gesondert nach Einrichtungen und Projekten nachzuweisen.

Im Rahmen der Förderbereiche sind alle Kosten in diesem Bereich im Verwendungsnachweis darzustellen.

Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

1.6. Übertragbarkeit der Mittel

Eine Förderung erfolgt für das laufende Förderjahr.

Die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Mitteln in das Folgejahr kann in begründeten Ausnahmefällen von der Verwaltung des Jugendamtes auf Antrag genehmigt werden.

2. Einrichtungs- und projektbezogene Budgetierung

2.1. Gegenstand

Im Rahmen der Förderung von offener Kinder- und Jugendarbeit wird zur Deckung der Ausgaben von Einrichtungen und Projekten ein Budget zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem jeweils aktuellen Jugendförderplan durch einen Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag jährlich geregelt. Ziel des Zuwendungsvertrages ist es, zur Umsetzung der Inhalte der vereinbarten Handlungsfelder ein Budget bereitzustellen, das einen flexiblen Mitteleinsatz ermöglicht.

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn die kreisangehörige Gemeinde, in dessen Zuständigkeitsbereich das Angebot wirksam ist, keine Förderung nach Punkt 1 dieser Richtlinie erhält.

2.2. Antragsberechtigigt sind

- gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- Ämter, Städte und Gemeinden

2.3. Förderbereiche / Zuwendungshöhe

(2) Sachkosten für pädagogische Arbeit

- Sachkosten für den laufenden Betrieb:
Beinhaltet alle Sachkosten, die für eine pädagogische Arbeit im Rahmen der ständig vorgehaltenen Angebote (Absicherung des regelmäßigen Betriebes, Materialien für lfd. pädagogische Angebote ...) erforderlich sind.
- Sachkosten für Maßnahmen:
Über den laufenden Betrieb hinausgehende Sachkosten für zeitlich begrenzte Projekte, Maßnahmen und Höhepunkte.

(2) Sach- und Betriebsausgaben

- Betriebskosten
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Baumaßnahmen und Instandhaltung
- Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Sach- und Betriebsausgaben kann bis zu 50 % der Kosten betragen.

2.4. Verfahren.

Bis zum 31.12. ist ein Antrag für das kommende Jahr an die Verwaltung des Jugendamtes zu stellen. Dieser Antrag enthält einen Jahresplan zur inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote.

In Vorbereitung der Vertragserstellung werden die zu realisierenden Handlungsfelder und die Zuwendungshöhe abgestimmt.

Im Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag werden die Inhalte, die umgesetzt werden sollen und die Zuwendungshöhe vertraglich geregelt.

2.5. Verwendungsnachweis

Er muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid/ Zuwendungsvertrag genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Berichtswesen oder Abrechnungsunterlagen mit Sachbericht / inhaltliche Darstellung
- Nachweis über die Verwendung der Mittel getrennt nach folgenden Förderbereichen:
 - Sachkosten für den laufenden Betrieb,
 - Sachkosten für Maßnahmen
 - Betriebskosten,
 - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
 - Baumaßnahmen und Instandhaltung,
 - Verwaltungskosten

Im Rahmen der Förderbereiche sind alle Kosten in diesen Bereichen im Verwendungsnachweis darzustellen.

Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

3. Allgemeine Förderung

3.1. Gegenstand

Im Rahmen der Förderung von offener Kinder- und Jugendarbeit wird zur Deckung der Ausgaben von zeitlich begrenzten Einzelmaßnahmen eine Zuwendung zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem jeweils aktuellen Jugendförderplan durch einen Zuwendungsbescheid geregelt.

Ein Antrag nach diesem Richtlinienpunkt kann gestellt werden, wenn die kreisangehörige Gemeinde, in dessen Zuständigkeitsbereich das Angebot wirksam ist, keine Förderung nach Punkt 1 dieser Richtlinie erhält.

3.2. Antragsberechtigt sind

- gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- Ämter, Städte und Gemeinden, Institutionen

3.3. Förderbereiche / Zuwendungshöhe

(3) Sachkosten für pädagogische Arbeit

- Sachkosten für den laufenden Betrieb:
Beinhaltet alle Sachkosten, die für eine pädagogische Arbeit im Rahmen der ständig vorgehaltenen Angebote (Absicherung des regelmäßigen Betriebes, Materialien für lfd. pädagogische Angebote ...) erforderlich sind.
- Sachkosten für Maßnahmen:
Über den laufenden Betrieb hinausgehende Sachkosten für zeitlich begrenzte Projekte, Maßnahmen und Höhepunkte.

(2) Sach- und Betriebsausgaben

- Betriebskosten
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Baumaßnahmen und Instandhaltung
- Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Sach- und Betriebsausgaben kann bis zu 50 % der Kosten betragen.

3.4. Verfahren

Einzelanträge müssen der Verwaltung des Jugendamtes 4 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Eine Bewilligung erfolgt zweckgebunden nach Förderbereichen bzw. Maßnahmen mit Zuwendungsbescheid.

3.5. Verwendungsnachweis

Er muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag genannten Frist eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- Abrechnungsunterlagen mit Sachbericht / inhaltliche Darstellung
- Nachweis über die Verwendung der Mittel getrennt nach folgenden Förderbereichen:
 - Sachkosten für den laufenden Betrieb,
 - Sachkosten für Maßnahmen
 - Betriebskosten,
 - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
 - Baumaßnahmen und Instandhaltung,
 - Verwaltungskosten

Im Rahmen der bewilligten Förderbereiche sind alle Kosten in diesem Bereich im Verwendungsnachweis darzustellen.

Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

4. Sonderzuschüsse

4.1. Gegenstand der Förderung

Für die Teilnahme an kostenpflichtigen Ferienfahrten kann benachteiligten Kindern und Jugendlichen ein Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag gewährt werden.

Die Benachteiligung kann sich aus ihrer familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Situation ergeben.

4.2. Antragsberechtigt sind

- Sorgeberechtigte des Teilnehmers
- volljährige Teilnehmer wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden
- gesetzliche Vertreter

- Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche nach SGB XII betreuen

4.3. Nicht förderfähig sind

- Individualreisen
- Sprachreisen
- Reisen von Kita, Schule und Träger der beruflichen Ausbildung

4.4. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin eine Teilnahmebestätigung mit den Angaben laut Vordruck, bestätigt durch den Träger der Maßnahme, an die Verwaltung des Jugendamtes zu senden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree in der am 27.01.2004 durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschlossenen Fassung (KT BV 66/2003) außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.05

Zalenga
Landrat